

BMK – IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)
ivvs3@bmk.gv.at

Mag. Maximilian August Geschl
Sachbearbeiter:in

MAXIMILIAN.GESCHL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652803
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.907.909

Wien, am 2. Juli 2024

DIENSTANWEISUNG

Zur Änderung der Dienstanweisung vom 12.05.2005 BMVIT-312.405/0007-II/ST-ALG/2005 (zugleich Beilage 2)

Die in der Dienstanweisung vom 16.03.2005, GZ BMVIT-318.512/0021-II/ST-ALG/2004, enthaltene Maßnahme Nr. 1.38 (Unbedingt erforderliche Maßnahmen – Betriebsphase) wird geändert und lautet wie folgt:

1.38 Zusätzlich zu den in der UVE vorgesehenen Wildtierpassagen im Abschnitt Kollersdorf – Jettsdorf

- Bei Seebarn S5 km 95,7 mit einer lichten Weite von 20,0 m und einer lichten Höhe von 3,5 m und
- Beim Feuersbrunner Graben S5 km 98,8 mit einer lichten Weite von 15,0 m und einer lichten Höhe von 3,5m

Ist im Abschnitt Tulln-Frauendorf bzw. im Abschnitt Frauendorf – Kollersdorf östlich von

- Neustift zwischen S5 km 88,000 und km 95,800 zur regionalen Lebensraumvernetzung eine regionale Wildquerungshilfe als „Nachrüstung“ umzusetzen und zwar mit einer lichten Breite von 35,0 m und einer lichten Höhe von 4,0 m. Sollte zB. aus wasserrechtlichen Gründen eine Wildtierunterführung nicht möglich sein, ist eine Grünbrücke mit gleicher Breite herzustellen.

Die Fertigstellung der Nachrüstung dieser regionalen Wildquerungshilfe ist bis spätestens 31.12.2025 umzusetzen, die Anlage von zumindest je einer Leitstruktur mit Wasserstellen

gemäß Gutachten nördlich und südlich sowie die Verbesserung der bestehenden Leitstruktur hat bis längstens 31.12.2026 zu erfolgen.

Zusätzlich zu den oben genannten Leitstrukturen hat die Anlage von jeweils einer weiteren Leitstruktur sowohl nördlich als auch südlich der S5 bis längstens 31.12.2035 zu erfolgen.

Ein diesbezügliches Detailkonzept ist auszuarbeiten und dem BMK zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Es ist darauf hinzuwirken das Grünland im Bereich des Wildkorridors raumplanerisch (rechtsverbindlich) abzusichern, um die Funktionalität des Bauwerks auch langfristig absichern zu können.

Für die Bundesministerin:

Mag. Hubert Keyl